



Protokoll

über die Verhandlungen und Beschlüsse
der **öffentlichen** Verbandsversammlung am 18.12.2017

Verhandlungsort: Bürgersaal, John-F.-Kennedy-Allee 19/2 in Pattonville
 Beginn der Sitzung: 16:02 Uhr
 Ende der Sitzung: 16:10 Uhr

Anwesenheit:

Ordentliche Mitglieder		Stellvertreter/in	
Kornwestheim: Oberbürgermeisterin Keck	X		
Remseck: Oberbürgermeister Schönberger (Vorsitzender)	X		
Bürgermeister der Mitgliedsstädte			
EBM Balzer, Remseck			
EBM Allgaier, Kornwestheim			
BM Güthler, Kornwestheim			
BM Velte, Remseck			
Verwaltung		Externe Berater	
Herr Girrbach (Schriftführer)	X		
Herr Dietzel	X		
Herr Kellert, Stadt Remseck			
Frau Messer, Stadt Remseck			
Herr Schumacher, Stadt Kornwestheim			
Frau Frach, Stadt Kornwestheim			

TAGESORDNUNG

öffentlich

Vorlage

TOP 1	Bekanntgaben	
TOP 2	Annahme von Spenden	20-2017
TOP 3	Überplanmäßige Ausgaben	22-2017
TOP 4	Abwasserbeseitigung - Gebührenachkalkulation 2011-2016	23-2017
TOP 5	Abwasserbeseitigung - Gebührenkalkulation 2018 - Beschluss Änderungssatzung der Abwassersatzung	24-2017
TOP 6	Fortschreibung Bedarfsplanung für Kindertagesstätten - Erteilung Planungsaufträge zur Schaffung zusätzlicher Kapazitäten	26-2017
TOP 7	Beschluss der Haushaltssatzung 2018	25-2017
TOP 8	Verschiedenes	



TOP 1 **Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten
Beschlüsse.**

Keine Bekanntgaben.



Beschluss (einstimmig):

Die Verbandsversammlung stimmt der Annahme der in der Anlage aufgeführten Zuwendungen, gemäß § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) zu.



Beschluss (einstimmig):

1. Die über-/außerplanmäßigen Ausgaben entsprechend der Anlage werden genehmigt.

2. Die Deckung der über-/außerplanmäßigen Ausgaben erfolgt entsprechend den aufgeführten Deckungsvorschlägen der Anlage. Bei den Positionen ohne Deckungsvorschläge werden die über-/außerplanmäßigen Ausgaben des umlagefähigen Verwaltungshaushalts zulasten der Verbandsumlage und die über-/außerplanmäßigen Ausgaben der Abwasserentsorgung (Verwaltungshaushalt) im Vermögenshaushalt zulasten der Rücklage gedeckt.



TOP 4 Abwasserbeseitigung
Gebührenachkalkulation 2011-2016

2017-23

Beschluss (einstimmig):

1. Der geänderten Ermittlung der gebührenrechtlichen Ergebnisse der Jahre 2011 bis 2016 wird zugestimmt.

2. Im Jahr 2017 werden folgende Kostenüber- und Kostenunterdeckungen verrechnet (vgl. Anlage 7 der geänderten Betriebsabrechnung):

Schmutzwasserbeseitigung:

Die Kostenunterdeckung des Jahres 2012 in Höhe von 16.407,51 € wird mit einem Teilbetrag der Kostenüberdeckung des Jahres 2014 in gleicher Höhe verrechnet.

Niederschlagswasserbeseitigung:

Ein Teilbetrag der Kostenunterdeckung des Jahres 2012 in Höhe von 13.533,79 € wird mit der restlichen Kostenüberdeckung des Jahres 2013 in Höhe von 10.772,42 € sowie der Kostenüberdeckung des Jahres 2016 in Höhe von 2.761,37 € verrechnet. Der Restbetrag von 4.739,55 € ist nicht mehr ausgleichbar.



TOP 5 Abwasserbeseitigung
 - Gebührenkalkulation 2018
 - Beschluss Änderung der Abwassersatzung

2017-24

Beschluss (einstimmig):

I. Gebührenkalkulation

1. Die Verbandsversammlung stimmt der vorliegenden Gebührenkalkulation Stand November 2017 zu.

2. Der Zweckverband Pattonville beabsichtigt weiterhin Gebühren für die öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung zu erheben.

3. Der Zweckverband Pattonville wählt als Bemessungsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung den Frischwassermaßstab. Bemessungsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung sind die bebauten und befestigten Grundstücksflächen, die an die Abwasserbeseitigung angeschlossen sind.

4. Der Gebührenbemessung liegen die Erlöse und Kosten des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts für das Jahr 2018 zugrunde (vgl. dazu Anlage 1). Die Aufteilung der Kosten auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt über Kostenverteilungsschlüssel (vgl. dazu Anlage 7).

5. Zu den ansatzfähigen Kosten in der Gebührenkalkulation gehören nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Kommunalabgabengesetz auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen. In der Gebührenkalkulation wurde die Verzinsung (gerechnet aus einem Mischzinssatz für Fremdkapital und Eigenkapital) in Höhe von 1,7% berücksichtigt (vgl. dazu Anlage 4). Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt (vgl. dazu Anlage 2).

6. Für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen wurde in der Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung ein Abzug bei den laufenden und kalkulatorischen Kosten sowie den Zuschüssen vorgenommen (Straßenentwässerungsanteil).

Der Straßenentwässerungsanteil beträgt:

- laufende Kosten (Kanalnetz, Sammler, RÜB)	13,50%
- laufende Kosten Kläranlage 1,20%	
- kalkulatorische Kosten Mischwasserbeseitigung	25,00%
- kalkulatorische Kosten Schmutzwasserbeseitigung	...0,00%
- kalkulatorische Kosten Niederschlagswasserbeseitigung	.50,00%
- kalkulatorische Kosten Kläranlage Kornwestheim	...5,00%

7. Den gebührenfähigen Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtung, welche in die Gebührenkalkulation eingestellt wurden, wird zugestimmt.



8. Ausgleich von Kostenüber- und Kostenunterdeckungen der Vorjahre (vgl. dazu Anlage 6):

Die ausgleichsfähige Kostenunterdeckung der Schmutzwasserbeseitigung aus dem Jahr 2013 in Höhe von 9.706,17 € wird ausgeglichen.

Die ausgleichsfähige Kostenunterdeckung der Niederschlagswasserbeseitigung aus dem Jahr 2014 in Höhe von 20.376,72 € wird ausgeglichen.

Die Kostenüberdeckung der Schmutzwasserbeseitigung aus dem Jahr 2014 in Höhe von 11.653,28 € wird ausgeglichen.

9. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation gelten ab dem 01. Januar 2018 die folgenden Abwassergebühren:

- Schmutzwassergebühr: 0,87 € je m³ Frischwasser

- Niederschlagswassergebühr: 0,56 € je m² überbaute und befestigte Fläche.

10. Eine bei der Beschlussfassung der Gebührensätze vorgenommene Abrundung der Gebührenobergrenze hat eine zunächst in Kauf genommene Kostenunterdeckung zur Folge. Die Verbandsversammlung behält sich vor, diese Kostenunterdeckung zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb der fünfjährigen Ausgleichsfrist auszugleichen.

II. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Zweckverbands Pattonville:

Aufgrund von § 45b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Pattonville am 18.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§1

(1) In § 43 Absatz 1 der Abwassersatzung ist der Betrag von 0,62 Euro durch den Betrag von 0,87 Euro zu ersetzen.

(2) In § 43 Absatz 2 der Abwassersatzung ist der Betrag von 0,38 Euro durch den Betrag von 0,56 Euro zu ersetzen.

§2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.



TOP 6 **Fortschreibung Bedarfsplanung für Kindertagesstätten** **2017-26**
Erteilung Planungsaufträge zur Schaffung zusätzlicher
Kapazitäten

Beschluss (einstimmig):

- 1. Die Zweckverbandsversammlung nimmt Kenntnis von der in dieser Vorlage dargestellten Situation bei der Kinderbetreuung in Pattonville.**
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt in die Planungen zum An- und Neubau der Kindertagesstätten einzusteigen und die dafür notwendigen Planungsaufträge zu erteilen.**



Beschlussvorschlag:

I. Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Pattonville in ihrer Sitzung am 18. Dezember 2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

§ 1

Haushaltsplan

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

1. den Einnahmen und Ausgaben von	EUR	11.967.800,--
davon im Verwaltungshaushalt	EUR	9.196.800,--
davon im Vermögenshaushalt	EUR	2.770.200,--

2. Kreditaufnahmen sind im Haushalt nicht vorgesehen.

3. Verpflichtungsermächtigungen sind im Haushalt nicht vorgesehen.

§ 2

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf EUR 1.500.000,--

§ 3

Verbandsumlage

1. Die nicht gedeckten Aufwendungen des Verbandes werden durch eine Verbandsumlage finanziert. Die Ermittlung und Aufteilung der Umlagesumme sind in § 9 der Verbandssatzung geregelt.
2. Danach werden die jährlichen Umlagen von den Mitgliedsgemeinden entsprechend ihrer im Verbandsgebiet (anteilige Gemarkungsfläche) lebenden Einwohner aufgebracht (Stichtag 30.06.2017). Für die Bestimmung der Einwohnerzahl findet §30 FAG entsprechende Anwendung.

Die Einwohnerzahlen zum 30. Juni 2017 betragen:

- Gesamteinwohner im Verbandsgebiet:	7.601	(\triangleq 100,00%)
- Davon auf Markung Remseck am Neckar:	5.135	(\triangleq 67,56%)
- Davon auf Markung Kornwestheim:	2.466	(\triangleq 32,44%)

3. Eine Kapitalumlage für den Vermögenshaushalt nach § 9 Abs. 1b wird für das Haushaltsjahr 2018 nicht erhoben.



4. Die Bestandteile und Ermittlung der Betriebskostenumlage für die Verbandsmitglieder sind in § 9 der Verbandssatzung festgelegt.

Für das Jahr 2017 wird ein <u>Umlagegesamtbetrag</u> von	EUR	4.423.300,00
festgesetzt. Davon entfallen auf:		
die Stadt Remseck am Neckar:	EUR	2.988.400,00
die Stadt Kornwestheim:	EUR	1.434.900,00

II. Der in der Anlage beigefügte Finanzplan sowie das Investitionsprogramm wird ebenfalls beschlossen.



TOP 8 Verschiedenes

Geschwindigkeit auf der John-F.-Kennedy-Allee

Der Verbandsvorsitzende gibt bekannt, dass ab dem Jahr 2018 die Geschwindigkeitsbeschränkung auf der John-F.-Kennedy-Allee geändert wird. Die bisher mit 50 km/h beschränkten Bereiche im Norden und Süden werden auf 40 km/h beschränkt. Die Zone 30 in der Mitte von Pattonville bleibt bestehen.

Vorsitzende/r

Schriftführer/in